

Öffentliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung

Eintragung von Verkehrsflächen nach § 54 SächsStrG in das Bestandsverzeichnis

I. beschränkt öffentlicher Weg

Die Flurstücke Nr. 1771/1, 1770/1 und Teile von 1769/1, 1768/3, 1768/1, 1785/a und 1785/6 der Gemarkung Weinböhlen werden gemäß § 54 Abs. 1, § 3 Abs. 1 und § 53 Abs. 1 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93) mit sofortiger Wirkung als **öffentlicher Feld- und Waldweg** in das Bestandsverzeichnis eingetragen.

Die oben bezeichnete Verkehrsfläche, Flurstücke Nr. 1771/1, 1770/1 und Teile von 1769/1, 1768/3, 1768/1, 1785/a und 1785/6 der Gemarkung Weinböhlen, trägt den Namen „**Gymnasialweg**“. Träger der Straßenbaulast und Inhaber der Verkehrssicherungspflicht ist die Gemeinde Weinböhlen

Der oben bezeichnete Weg wird im Zuge der Erstanlegung des Bestandsverzeichnisses eingetragen (§ 54 Abs. 1, § 3 Abs. 1 und § 53 Abs. 1 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93). Rechtsgrundlage für die Eintragung ist § 53 Abs. 1 SächsStrG. Der Weg wurde bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des SächsStrG am 16. Februar 1993 öffentlich genutzt.

Die Eintragungsverfügung der gewidmeten Verkehrsflächen liegt ab dem 27.09.2021 für die Dauer eines Jahres in der Gemeindeverwaltung Weinböhlen, Rathausplatz 2, 01689 Weinböhlen; Zimmer 17 während der Sprechzeiten

Montag	9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr

für jedermann zur Einsicht aus.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann Widerspruch eingelegt werden. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Allgemeinverfügung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Weinböhlen, Rathausplatz 2; 01689 Weinböhlen Bauamt, unter der Angabe der Gründe zu erheben.

Weinböhlen, den 23.09.2021



Zenker
Bürgermeister